

SATZUNG DES LANDESMUSIKRATES THÜRINGEN E. V.

BESCHLOSSEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18.07.2020 IN WEIMAR

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesmusikrat Thüringen e.V. Der Landesmusikrat Thüringen e.V. ist Mitglied im Deutschen Musikrat e.V.
- (2) Der Landesmusikrat Thüringen hat seinen Sitz in Weimar. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesmusikrat Thüringen vertritt als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen der am Musikleben in Thüringen beteiligten Institutionen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden und den politischen Gremien.
- (2) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet er mit dem Parlament, der Regierung des Freistaates Thüringen, den Gebiets- und kommunalen Körperschaften sowie mit dem Deutschen Musikrat, den Musikräten anderer Länder und weiteren im Musikleben tätigen Gremien zusammen.
- (3) Zweck des Vereines ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b) das Betreiben der Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen,
 - c) die Jugendhilfe.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a)
 1. Maßnahmen für den Erhalt, die Förderung und Entwicklung des Musiklebens im Freistaat Thüringen,
 2. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Entwicklung musikalischer Kompetenzen,
 3. Maßnahmen zur Musikvermittlung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
 4. geeignete Öffentlichkeitsarbeit, um Einfluss auf musikpolitische Entscheidungen und deren Umsetzung nehmen zu können,
 5. die Entwicklung und Verbreitung des zeitgenössischen Musikschaflens,
 6. die Zusammenarbeit mit anderen Kulturverbänden im Kulturrat Thüringen und den Medien;
- b)
 1. die Durchführung der musikalischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, vor allem im Bereich des Nachwuchs- und Amateurmusizierens,
 2. die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Veranstaltungen,
 3. Konzertveranstaltungen und Begegnungsprojekte,
 4. die Bereitstellung von Arbeitsräumen für die musikalische Arbeit von Musikensembles,
- c)
 1. Schaffung von Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsspielräumen für musikalische Tätigkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im kreativen Bereich
 2. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit
 3. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten einschließlich der Beherbergung und Verpflegung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Haftung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesmusikrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff.1 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Bei Bedarf können Vereins- und Ehrenämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 1. Landesverbände, Organisationen und Institutionen auf Landesebene oder solche mit überregionaler Bedeutung, die einen oder mehrere Bereiche des Thüringischen Musiklebens aktiv vertreten.
 2. Namhafte Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder) für die Dauer von drei Jahren. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist möglich.
 3. Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Landesmusikrates unterstützen (fördernde Mitglieder); sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
 4. Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
 5. Mitglieder des ehemaligen Trägervereins Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen e.V.
- (2) Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Präsidium des Landesmusikrates.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennen. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel Ehrenpräsident verleihen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung der Mitgliederorganisation, durch Tod des Einzelmitgliedes, durch Ausschluss oder durch Ablauf der Einzelmitgliedschaft.
- (5) Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des Landesmusikrates kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Landesmusikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesmusikrates. Sie besteht aus allen seinen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 2. Beratung, Empfehlung und Fassen der Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichtes,
 5. Entlastung des Präsidiums,
 6. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie weiterer Präsidiumsmitglieder für die Dauer von drei Jahren,
 7. Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und des Programmbeirates,
 8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüferin,
 9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 11. Erledigung von Anträgen, die schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingehen müssen,
 12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 14. Bestätigung der vom Präsidium vorgeschlagenen Schaffung oder Auflösung von Einrichtungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 4 Absatz Nr.1 und 2 die Einberufung, so ist diese vom Präsidenten / von der Präsidentin innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Präsident / die Präsidentin, oder bei seiner / ihrer Verhinderung, einer der Vizepräsidenten /Vizepräsidentinnen, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied nach § 4 Absatz Nr.1, 2 und 5 hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer / von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 7 Präsidium und Vorstand

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten / zwei Vizepräsidentinnen und bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Stadt Sondershausen kann einen Vertreter / eine Vertreterin in das Präsidium zusätzlich entsenden.
- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
- (4) Der Präsident / Die Präsidentin repräsentiert den Landesmusikrat. Er / Sie wirkt im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (5) Der Präsident / Die Präsidentin beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.

- (6) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der vorgegebenen Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere über musik- und kulturpolitische Entwicklungsfragen, die strategische Ausrichtung des Landesmusikrates, die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und zu verbundenen Organisationen sowie die Berufung der Mitglieder für die Fachausschüsse,
 2. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
 3. Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. Beschluss über die unterjährigen Änderungen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes unter Einbeziehung des Finanzausschusses,
 5. Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin sowie eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin der Landesmusikakademie sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der jeweiligen Anstellungsverträge,
 6. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sich-Geschäft) im Einzelfall,
 7. Überwachung der Geschäftsführung der Thüringer Landesmusikakademie, insbesondere durch Entgegennahme der Quartalsberichte, monatliche Kennzahlen, des Kontostandes und der Liquiditätsübersichten,
 8. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnungen in beiden Geschäftsstellen.
- (7) Das Präsidium tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben dem Generalsekretär / der Generalsekretärin, einer anderen Persönlichkeit, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Einzelmitglieder. Sie sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (11) Das Präsidium kann Einrichtungen schaffen oder auflösen. Hierzu bedarf es der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kommissionen, Landesausschüsse, Projektbeiräte, Arbeitsgruppen

- (1) Der Landesmusikrat richtet einen Finanzausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, den Haushalt des Landesmusikrates zu überwachen und berät diesbezüglich das Präsidium.
- (3) Der Landesmusikrat richtet einen Programmbeirat für seine Projektarbeit ein. Er besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, den Vorsitzenden der Landesausschüsse und weiteren Persönlichkeiten des Musiklebens.
- (4) Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung die Bildung von weiteren Kommissionen, Ausschüssen etc. aus Mitgliedern und aus weiteren Experten / Expertinnen des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus vorschlagen. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Funktionen delegieren.
- (5) Alle Fachausschüsse werden durch ehrenamtliche Vorsitzende geführt, die vom Präsidium berufen werden. Bei ständigen Ausschüssen ist die Wiederberufung alle drei Jahre erforderlich.

§ 9 Geschäftsstellen

- (1) Der Landesmusikrat unterhält am Sitz der Gesellschaft in Weimar (Generalsekretariat Weimar) und in Sondershausen (Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen) jeweils eine rechtlich unselbständige Geschäftsstelle.
- (2) Generalsekretariat Weimar
 - a) Das Generalsekretariat wird geleitet von einem Generalsekretär / einer Generalsekretärin. Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums und nimmt die laufenden Angelegenheiten des Landesmusikrates wahr.
 - b) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird vom Präsidium als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Er / Sie kann nicht Mitglied des Präsidiums sein.
 - c) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
 - d) Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin stellt nach Beschluss des Präsidiums die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Generalsekretariats und der Geschäftsstelle der Landesmusikakademie ein, ausgenommen ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle der Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen.
- (3) Geschäftsstelle Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen
 - a) Die Geschäftsstelle der Thüringer Landesmusikakademie wird von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet. Er / Sie nimmt die laufenden Angelegenheiten der Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen wahr und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns / einer ordentlichen Kauffrau. Er / Sie ist dem Generalsekretär / der Generalsekretärin und dem Präsidium rechenschaftspflichtig.
 - b) Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin wird vom Präsidium als besonderer Vertreter / Vertreterin nach § 30 BGB bestellt. Er / Sie kann nicht Mitglied des Präsidiums sein.
 - c) Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Landesmusikrat erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Dieser ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Dieser / Diese wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr ausgewählt und bestellt. Eine mehrfache Auswahl des gleichen Wirtschaftsprüfers / der gleichen Wirtschaftsprüferin ist möglich. Das Ergebnis der Prüfung ist bei Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichts der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Landesmusikrates erfolgt aus:

1. Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder nach der Gebührenordnung des Landesmusikrates,
2. Öffentliche Zuwendungen/ Projektförderungen,
3. Beihilfen, Spenden, Schenkungen,
4. Entgelte der Benutzer nach der Akademiegebührenordnung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesmusikrates kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates Thüringen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Wird kein anderer Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst, wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung des Musiklebens im Land zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2020 unter dem Vorbehalt der Verschmelzung des Landesmusikrates Thüringen e.V. mit dem Trägerverein Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen e.V. in Kraft und löst die Satzung vom 30.04.2016 ab.